

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1988/11/3 130s141/88

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.11.1988

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 3. November 1988 durch den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Harbich als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Müller, Dr. Felzmann, Dr. Brustbauer und Dr. Kuch als weitere Richter in Gegenwart des Richteramtsanwärters Dr. Bogensberger als Schriftführers in der Strafvollzugssache gegen Margot Z*** wegen bedingter Entlassung gemäß § 46 Abs. 2 StGB über die Beschwerde der Strafgefangenen gegen den Beschluß des Oberlandesgerichts Wien vom 8. August 1988, GZ. 21 Bs 395/88-2, nach Anhörung der Generalprokuratur in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Text

Gründe:

Margot Z*** verbüßt derzeit unmittelbar nacheinander (§ 46 Abs. 4 StGB) Freiheitsstrafen von zusammen sechseinhalb Jahren. Die zeitlichen Voraussetzungen für eine bedingte Entlassung (§ 46 Abs. 2 StGB) waren mit 3. Oktober 1987 erfüllt. Dennoch lehnte das Kreisgericht Wiener Neustadt als Vollzugsgericht mit Beschluß vom 30. Juni 1988, BE 683/88-11, die bedingte Entlassung aus der Freiheitsstrafe mangels der sonstigen Voraussetzungen des § 46 Abs. 2 StGB (wie schon früher abermals) ab.

Der dagegen erhobene Beschwerde der Strafgefangenen hat das Oberlandesgericht Wien mit Beschluß vom 8. August 1988, 21 Bs 395/88, nicht Folge gegeben.

Gegen diesen Beschluß, dessen Zustellung an die Strafgefangene vom Kreisgericht Wiener Neustadt am 16. August 1988 verfügt wurde (S. 53 in BE 683/88), hat Margot Z*** in beim Oberlandesgericht Wien am 26. August 1988 eingelangten Eingaben Beschwerde erhoben (21 Bs 395/88, ON. 3, S. 7 bis 11).

Rechtliche Beurteilung

Diese gegen eine Rechtsmittelentscheidung des Oberlandesgerichts eingebrachte Beschwerde war als unzulässig zurückzuweisen, weil die Anfechtung von in Strafsachen von einem Gerichtshof zweiter Instanz als Rechtsmittelgericht gefällten Entscheidungen dem österreichischen Strafprozeß fremd ist.

Die Anfechtung von Beschlüssen des Oberlandesgerichts gemäß § 62 StPO (siehe § 63 Abs. 2 StPO), gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 StEG und gemäß § 41 GebAG 1975, BGBl. Nr. 136, bleibt dadurch unberührt, weil, es sich hierbei nicht um Rechtsmittelentscheidungen handelt (13 Os 145/81, 13 Os 110/82, 13 Os 12/83, 13 Os 58/83, 13 Os 143/84, 13 Os 7/85, 13 Os 166/87 u.v.a.).

Anmerkung

E15606

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:0130OS00141.88.1103.000

Dokumentnummer

JJT_19881103_OGH0002_0130OS00141_8800000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at